

Dienststelle Gymnasialbildung
Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
www.kantonsschulen.lu.ch

An die Gemeinden
des Kantons Luzern

HRM2 Kontierungsvorschlag
Finanzaufsicht Gemeinden

Luzern, Ende Juni 2020

Informationen für die Gemeindebudgets 2021

Herkunft der Information: Dienststelle Gymnasialbildung
Kontaktpersonen: Aldo Magno, Leiter DGym, 041 228 53 54
Karin Hess, wissenschaftliche Mitarbeiterin,
041 228 54 20

Veränderungen der Beiträge aufgrund von AFR18

2136.3631

1 Gemeindebeiträge für die Schülerinnen und Schüler in der obligatorischen Schulzeit an einer Kantonsschule

Bisher wurde der Gemeindebeitrag vom Regierungsrat mit einem jährlichen Beschluss festgelegt. Aufgrund des neuen Kostenteilers im Rahmen des AFR 2018 (Kostenteiler 50:50) wurde das Vorgehen in der Gymnasialverordnung, SRL 502¹, neu definiert.

Der Gemeindebeitrag wird jährlich ausgehend von der Kostenrechnung der Dienststelle Gymnasialbildung für die Lernenden der obligatorischen Schulzeit neu errechnet. Als Basis für die Berechnung wird auf die jeweilige vom Kantonsrat verabschiedete Vorjahresrechnung zurückgegriffen (Bsp: Kostenrechnung 2018 für die Budgetierung 2021, Kostenrechnung 2019 für die Budgetierung 2022 usw.).

2136.3635

Besuchen Lernende während der obligatorischen Schulzeit eine Kantonsschule oder ein **privates Gymnasium**, haben die Wohnortsgemeinden dem Schulträger pro Lernende und Lernenden für das Schuljahr 2020/2021 den Beitrag von 11'250 Franken zu entrichten.

Die Berechnung für den Beitrag ab Schuljahr 2021/22 ist noch nicht definitiv abgeschlossen, bewegt sich aber in diesem Rahmen. Wir empfehlen Ihnen somit den Wert im Budget 2022 über 12 Monate fortzuschreiben (siehe unten).

Zeitraum	1.8.2020 - 31.12.2020	1.1.2021 - 31.7.2021	1.8.2021 - 31.12.2021 (SJ 2021/22)
Gemeindebeitrag in Fr.	11'250	11'250	(provisorisch) 11'250

¹ https://www.luzernerkantonsblatt.ch/Kantonsblatt/Archiv/pdf_2020/gs-20-05.pdf#pagemode=book-marks&page=11

Der Stichtag für die Festlegung der Anzahl Lernenden wird neu – analog zur Volksschule – auf den 1. September des laufenden Schuljahres festgelegt (§ 56a Abs. 3 GymBV).

Gemeindebeiträge an Privatschulen sind erst bei der Ausrichtung von Beiträgen des Kantons geschuldet.

Zusätzlich werden die **Kosten für die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Leistungen** in die obigen Betriebskosten der Kantonsschulen integriert (rund 29 Fr./Lernenden). Bisher wurden diese Kosten von den Ärzten und Zahnärzten den Schulen in Rechnung gestellt, welche diese wiederum den einzelnen Gemeinden in Rechnung gestellt haben. Neu sollen diese Kosten direkt mit dem Gemeindebeitrag abgerechnet werden, was für die Schulen und die Gemeinden zu einer erheblichen administrativen Entlastung führt. Die Verordnung über den schulärztlichen Dienst und die Schulzahnpflege an den kantonalen Schulen und an den Privatschulen vom 10. Juni 2008 (SRL Nr. 803) wurde entsprechend ergänzt (§§ 19 Abs. 2a und 23 Abs. 2a Verordnung über den schulärztlichen Dienst und die Schulzahnpflege an den kantonalen Schulen und an den Privatschulen).

214.4631

2 Subventionsbeiträge für den Instrumental- und Gesangsunterricht

Der Kanton bezahlt Subventionen für den Unterricht an den Gemeindemusikschulen.

2.1 Subventionsbeitrag für den freiwilligen Instrumental- und Gesangsunterricht von Schülerinnen und Schüler der Kantonsschulen mit Unterricht an den Gemeindemusikschulen

Mit der Übertragung des Instrumentalunterrichts an die Gemeindemusikschulen per Schuljahr 2020/2021 wird der Subventionsbeitrag für den freiwilligen Instrumentalunterricht gemäss AFR18 angepasst. Ab Schuljahr 2020/2021 ist der Subventionsbeitrag für freiwilligen Instrumentalunterricht für Schülerinnen und Schüler der Kantonsschulen gleich hoch wie derjenige für Schülerinnen und Schüler der Volksschulen.

Neu wird der freiwillige Instrumentalunterricht mit der Dauer von 30 Minuten und von 40 Minuten für Kantonsschülerinnen und Kantonsschüler subventioniert (bis anhin wurde nur Unterricht von 40 Minuten subventioniert).

Der Subventionsbeitrag beträgt ab dem 1. August 2020:

Einzelunterricht 30 Minuten	940 Fr.
Einzelunterricht 40 Minuten	1345 Fr.

214.4611

2.2 Subventionsbeitrag für den obligatorischen Instrumental- und Gesangsunterricht von Schülerinnen und Schüler der Kantonsschulen mit Unterricht an den Gemeindemusikschulen

Die Übertragung des obligatorischen Instrumentalunterrichts an die Gemeindemusikschulen wird per Schuljahr 2020/2021 umgesetzt. Die Erteilung von obligatorischem Instrumentalunterricht generiert höhere Personalkosten als die Erteilung von freiwilligem Instrumentalunterricht. Zudem ist der obligatorische Instrumental- und Gesangsunterricht Bestandteil der eidgenössisch anerkannten Maturität und der Fachmaturität und somit Kantonsaufgabe.

Der Subventionsbeitrag für den obligatorischen Instrumentalunterricht für Schülerinnen und Schüler der Kantonsschulen wurde gemäss AFR18 neu berechnet.

Der Subventionsbeitrag beträgt ab dem 1. August 2020:

- Einzelunterricht 40 Minuten 4'105 Fr. (in obligatorischer Schulzeit)
- Einzelunterricht 40 Minuten 3'075 Fr. (nach Erfüllen der oblig. Schulzeit)
- Einzelunterricht 60 Minuten 5'125 Fr. (nur Talente)